

Redaktion:
 Referat 51
 Luisenstraße 18
 10117 Berlin
 Telefonnummer: (030) 243 458-20 oder -84



Vertretung des Landes
 beim Bund

**Sachsen-Anhalt.
 Hier macht das
 Bauhaus Schule.**
 #moderndenken

Berlin, den 9. Oktober 2018

E r l ä u t e r u n g e n

zur 971. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2018

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	TOP 1	Wahl des Präsidiums	4
	TOP 2	Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer	4
!	TOP 3	Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse	5
	TOP 4	Wahl der Schriftführer	5
!	TOP 5	Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes , des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	6
!	TOP 13	Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze	9
!	TOP 17	Entschließung des Bundesrates - Hardware-Nachrüstungen statt Fahrverbote	12
!	TOP 18	Entschließung des Bundesrates - Einbeziehung der urbanen Zentren in die Energiewende	14
!	TOP 20	Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)	18

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	TOP 22	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)	21
!	TOP 25	Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	24
!	TOP 27	Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus	27
!	TOP 30	Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz - MietAnpG)	30
!	TOP 38	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa	34
!	TOP 43a	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	38
!	TOP 43b	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013	38

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	TOP43c	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	38

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates stehen beim Bundesrat nachfolgende Wahlen an. Die Amtszeit der in TOP 1 bis TOP 4 zu Wählenden erstreckt sich über das vom 01.11.2018 bis 31.10.2019 laufende Geschäftsjahr.

TOP 1: Wahl des Präsidiums

Präsident:	Ministerpräsident Daniel Günther (Schleswig-Holstein)
Erster Vizepräsident:	Regierender Bürgermeister Michael Müller (Berlin)
Zweiter Vizepräsident:	Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke (Brandenburg)

Der Bundesratspräsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland in allen Angelegenheiten des Bundesrates (§ 6 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates) und repräsentiert den Bundesrat im In- und Ausland. Im Falle der Verhinderung des Bundespräsidenten oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes des Bundespräsidenten werden die Befugnisse des Bundespräsidenten gemäß Artikel 57 GG durch den Bundesratspräsidenten wahrgenommen.

Am 12.12.2013 wurde durch Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder die Reihenfolge der Vorsitzführung ab dem Geschäftsjahr 2017/2018 bis zum Geschäftsjahr 2032/2033 auf Basis der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus 2011 neu festgelegt. **Sachsen-Anhalt** wird vom 01.11.2020 bis 31.10.2021 die Bundesratspräsidentschaft übernehmen.

Auch für die Wahl der Vizepräsidenten gibt es eine festgelegte Regel: Der Präsident des Vorjahres wird zum Ersten Vizepräsidenten und der designierte Präsident des folgenden Geschäftsjahres wird zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt.

TOP 2: Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

Vorsitzende:	Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Schleswig-Holstein)
Erster stellv. Vorsitzender:	Bürgermeister Dr. Klaus Lederer (Berlin)
Zweiter stellv. Vorsitzender:	Minister Stefan Ludwig (Brandenburg)

Gemäß einer Übereinkunft in der 591. Sitzung des Bundesrates in Verbindung mit § 45c Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates stellen die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, in gleicher Reihenfolge den Vorsitz der Europakammer.

Die Europakammer ist in Eilfällen oder bei zu wahrender Vertraulichkeit nach Zuweisung eines Beratungsgegenstandes zuständig für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union. Ihre Beschlüsse gelten als Beschlüsse des Bundesrates (§§ 45b und 45d der Geschäftsordnung des Bundesrates).

TOP 3: Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse - BR-Drucksache 452/18 -

Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)	Staatsminister Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz)
Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)	Staatsminister Stefan Grüttner (Hessen)
Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AA)	Ministerpräsident Michael Kretschmer (Sachsen)
Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)	Minister Guido Wolf (Baden-Württemberg)
Ausschuss für Familie und Senioren (FS)	Senatorin Sandra Scheeres (Berlin)
Finanzausschuss (Fz)	Minister Lutz Lienenkämper (Nordrhein-Westfalen)
Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)	Ministerin Petra Grimm-Benne (Sachsen-Anhalt)
Gesundheitsausschuss (G)	Ministerin Monika Bachmann (Saarland)
Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)	Minister Hans-Joachim Grote (Schleswig-Holstein)
Ausschuss für Kulturfragen (K)	Minister Wolfgang Tiefensee (Thüringen)
Rechtsausschuss (R)	Senator Dr. Till Steffen (Hamburg)
Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)	Ministerin Kathrin Schneider (Brandenburg)
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)	Minister Olaf Lies (Niedersachsen)
Verkehrsausschuss (Vk)	Senator Dr. Joachim Lohse (Bremen)
Ausschuss für Verteidigung (V)	Minister Lorenz Caffier (Mecklenburg-Vorpommern)
Wirtschaftsausschuss (Wi)	Staatsminister Franz Josef Pschierer (Bayern)

Der Bundesrat hat 16 ständige Ausschüsse, in denen jedes der 16 Länder vertreten ist und jeweils eine Stimme hat. Jedes Land hat traditionell einen (und zwar immer denselben) Ausschussvorsitz inne. Die Verteilung erfolgte entsprechend den Beschlüssen des Ständigen Beirates vom 19.06.1991 und vom 31.05.1995. Die Ausschüsse haben in ihren Beratungen zur Vorbereitung der 971. Sitzung des Bundesrates am 19.10.2018 jeweils eine Empfehlung zur Wahl ihrer Vorsitzenden beschlossen.

TOP 4: Wahl der Schriftführer

Für die Wiederwahl stehen zur Verfügung:

- Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) und
- Staatsrätin Ulrike Hiller (Bremen).

Für jedes Geschäftsjahr wählt der Bundesrat zwei Schriftführer aus seinen Mitgliedern, die den Präsidenten in der Sitzung abwechselnd unterstützen (§ 10 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates).

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Frau Wiese [Telefonnummer (030) 243 458-84].

**TOP 5: Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- BR-Drucksache 475/18 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 27.09.2018¹ beschlossenen Gesetz sollen u. a. weitere Maßnahmen zur Verhinderung eines Ausbruches und zur Vermeidung einer Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) geschaffen werden.

Das Tiergesundheitsgesetz wird daher wie folgt geändert und um folgende Maßnahmen ergänzt:

- Absperrung eines von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Gebietes (z. B. durch Umzäunung),
- Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs für bestimmte Gebiete,
- Beschränkungen und Verbote der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Ernteverbot mit dem Ziel, eine Auswanderung von Wildschweinen zu vermeiden),
- Anordnung einer vermehrten Fallwildsuche, um die Infektionsmöglichkeiten gesunder Wildschweine zu minimieren,
- Durchführung einer verstärkten Bejagung durch andere Personen als den Jagd-ausübungsberechtigten für den Fall, dass eine verstärkte Bejagung durch den Jagd-ausübungsberechtigten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße möglich ist.

Mit der Änderung des Bundesjagdgesetzes sollen die Länder zudem die Möglichkeit erhalten, Ausnahmen für die Jagd in Setz- und Brutzeiten aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung zu bestimmen.

Außerdem enthält der Gesetzesbeschluss die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die sicherstellt, dass der Bonus für Biogasanlagen, die Gülle nutzen, infolge von ASP-Sperrzeiten nicht dauerhaft entfällt.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Bei der ASP handelt es sich um eine Tierseuche, die ausschließlich Schweine (Wild- und Hausschweine) befällt. Seit Jahren treten Fälle beim Schwarzwild in Weißrussland, der Ukraine, Moldawien und in Russland auf; seit Frühjahr 2014 wurden in Litauen, Lettland, Estland und Polen und 2017 in der Tschechischen Republik und Rumänien sowie in der russischen Exklave Kaliningrad Fälle von ASP festgestellt. Am 13.09.2018 wurde der Ausbruch von ASP bei Wildschweinen im Südwesten Belgiens (etwa 60 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt)

¹ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 31a): <http://djp21.bundestag.de/djp21/btp/19/19052.pdf>

gemeldet. Insgesamt wurden in Belgien bisher neun (Stand 21.09.2018) Wildschweine in der betroffenen Region positiv auf ASP getestet. In Deutschland ist bisher kein Fall von ASP aufgetreten. Auch wenn die Tierseuche auf den Menschen nicht übertragbar ist, so hätte ein Ausbruch in Deutschland, unabhängig davon, ob bei Wild- oder Hausschweinen, erhebliche Konsequenzen für den Schweinefleischsektor. Die Erkenntnisse der Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in der Tschechischen Republik haben gezeigt, dass das für eine erfolgreiche Bekämpfung der ASP bisher vorhandene Instrumentarium nicht weitgehend genug ist.

Die Bundesregierung hatte in BR-Drucksache 257/18 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Zu diesem hatte der Bundesrat in seiner 969. Sitzung am 06.07.2018 eine Stellungnahme beschlossen [BR-Drucksache 257/18 (Beschluss)]. Das nun vorliegende Gesetz beruht auf einer Initiative der Fraktionen von CDU/CSU und SPD des Deutschen Bundestages. Der Deutsche Bundestag hat gegenüber dem Gesetzentwurf u. a. die Änderung des EEG beschlossen. Da es bei einem Ausbruch von ASP zu Verkehrsbeschränkungen von Gülle und Einschränkungen der Güllenutzung in Biogasanlagen kommen kann, wird der Anspruch auf den Güllebonus nur für die Zeit einer tierseuchenrechtlichen Anordnung zuzüglich 30 Tage entfallen. Die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde vom Deutschen Bundestag im nun vorliegenden Gesetzesbeschluss nur bezüglich der Regelung zum Güllebonus berücksichtigt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde vom Deutschen Bundestag am 27.09.2018 für erledigt erklärt.

Die Agrarministerkonferenz (AMK) hat sich zuletzt am 28.09.2018 in Bad Sassendorf mit der ASP befasst. Die Länder haben dort u. a. den Bund gebeten, insbesondere die Forschungsaktivitäten im Hinblick auf weitere Präventionsmaßnahmen zur Unterbrechung der Übertragungswege und zur Entwicklung wirksamer Impfstoffe zu verstärken.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) hat am 14.09.2018 anlässlich des Auftretens der ASP in Belgien auf die bereits in Sachsen-Anhalt vorbeugend ergriffenen sowie die Präventionsmaßnahmen hingewiesen.² Die Länder Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben zudem am 02.10.2018 eine länderübergreifende Übung zum Umgang mit der ASP vereinbart. Wenn das Virus in länderübergreifenden Räumen auftritt, will man so gut wie möglich vorbereitet sein, um ein Ausbreiten der Seuche zu verhindern.³

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 09.03.2018 erneut zum Thema ASP beschlossen, dass die Landesregierung die Maßnahmen zur Prävention und Vorbereitung auf einen möglichen Seuchenfall intensivieren soll. Die Landesregierung wurde aufgefordert, genau benannte Maßnahmen u. a. zu Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen und zur Regulierung des Schwarzwildbestandes zu ergreifen.⁴ Die Landesregierung hat zur Beschlussrealisierung am 09.05.2018 eine Stellungnahme abgegeben, in der die ergriffenen bzw.

² Zur Pressemitteilung des MULE vom 14.09.2018:

<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=897405&identifizier=a4efd2b7828a769b5f4e90957ac60233>

³ Zur Pressemitteilung des MULE vom 02.10.2018:

<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=897763&identifizier=d4a5d1257ea25139206309d5d19c1fde>

⁴ Zur LT-Drucksache 7/2601:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/dr/wp7/drs/d2601vbs.pdf>

intensivierten Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der ASP und zur Vorbereitung auf einen möglichen Seuchenfall dargestellt wurden.⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er – ggf. die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt – oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bessmann [Telefonnummer (030) 243 458-68].

⁵ Zur LT-Drucksache 7/2845:
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2845lbr.pdf>

TOP 13: Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze - BR-Drucksache 316/18 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Brandenburg, Berlin und Thüringen soll die Bundesregierung gebeten werden, die gesetzlichen und verwaltungsseitigen Voraussetzungen für eine Verbesserung der sozialen Lage von als politisch verfolgt anerkannten Personen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zu schaffen, mit dem Ziel:

- Zersetzungsoffern den Zugang zu den monatlichen Ausgleichsleistungen zu eröffnen,
- den gemäß § 3 BerRehaG anerkannten verfolgten Schülern den Zugang zu Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) zu eröffnen,
- die Mindestdauer der Verfolgung für die monatlichen Ausgleichsleistungen in § 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG und in § 17a Absatz 1 Satz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) einander anzugleichen,
- auf eine Minderung der monatlichen Ausgleichsleistung bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG zu verzichten,
- eine regelmäßige Dynamisierung der monatlichen Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG und § 17a StrRehaG vorzusehen und
- die „komplexen Traumafolgestörungen“ aufgrund von politischer Verfolgung in der DDR bei der Feststellung und Bewertung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden im Rahmen der Leitlinien zur Begutachtung psychischer und psychosomatischer Erkrankungen angemessener zu berücksichtigen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Bundesgesetzgeber hat in den 1990er Jahren mit drei Gesetzen zur Rehabilitierung von SED-Unrecht [dem StrRehaG, dem BerRehaG und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)] ein umfangreiches System an Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, um Opfern politischer Verfolgung in der SBZ/DDR durch eine Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts zu helfen.

Nach Auffassung der Antrag stellenden Länder bedürfen die Rehabilitierungsgesetze einer Anpassung und Erweiterung, da nicht alle Betroffenen gleichermaßen und in ausreichendem Umfang von den sozialen und finanziellen Ausgleichsleistungen profitieren und teilweise ein Leben an der Armutgefährdungsgrenze führen müssen. Daher sollen künftig diejenigen Rehabilitierten eine effektive Unterstützung erfahren, die sich verfolgungsbedingt andauernd in einer schwierigen

wirtschaftlichen Situation befinden. Mit der Entschließung wird insbesondere vorgeschlagen, auch Opfern von Zersetzungsmaßnahmen des Staatsicherheitsdienstes der DDR den Zugang zu Unterstützungsleistungen zu eröffnen. Politisch-operative Maßnahmen der Staatssicherheit reichten häufig bis in die höchsten privaten Lebensbereiche. Die Opfer waren psychischen Beeinträchtigungen und Schädigungen ausgesetzt. Ein Anspruch auf soziale Entschädigung besteht gegenwärtig nur dann, wenn nachweisbar kausal durch eine Zersetzungsmaßnahme Gesundheitsschäden verursacht worden sind. Zudem soll mit der Aufnahme der Zersetzungsoffer in die Gruppe der Anspruchsberechtigten deren gezeigter Widerstand gegen die Politik der DDR gewürdigt werden.

Die Antrag stellenden Länder sprechen sich des Weiteren auch dafür aus, die Gruppe der anerkannten verfolgten Schüler in das Ausgleichssystem des BerRehaG einzubeziehen. Bislang wird zwischen Eingriffen in den konkret ausgeübten Beruf und die vorberufliche schulische Ausbildung oder auch ein Studium unterschieden. Aufgrund einer gesetzlichen Sonderstellung hat die Opfergruppe der Schüler keinen Anspruch auf einen rentenrechtlichen Nachteilsausgleich nach § 1 BerRehaG. Dies führt in Einzelfällen zu besonderen Härten, da die schulische Laufbahn die Grundlage für die spätere weitere berufliche Entwicklung legt. Zudem sollen unabhängig von der Art der Verfolgung ein Leistungsausgleich gewährt werden.

Der Bundesrat hatte in seiner 964. Sitzung am 02.02.2018 eine Entschließung gefasst, in welcher er sich für eine unbefristete Rehabilitierung von DDR-Unrecht ausspricht und fordert, dass Opfer politischer Verfolgung in der DDR zeitlich unbegrenzt Anträge auf Rehabilitierung stellen können. Nach derzeitiger Rechtslage sind die Rehabilitierungsanträge bis 31.12.2019 möglich, Anträge auf Folgeleistungen bis 31.12.2020. Zudem sprach sich der Bundesrat dafür aus, dass wichtige Funktionsträger unbefristet auf frühere Stasi-Tätigkeit überprüft werden können.⁶

Die Beauftragten der Länder zur Aufarbeitung der SED-Diktatur haben auf ihrem Bundeskongress am 24.04.2017 in Magdeburg gefordert, dass die Befristung, nach denen Anträge zur strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung gestellt werden können, aufgehoben wird. Allein in Sachsen-Anhalt würden jährlich rund 250 neue Anträge oder Teilanträge gestellt. Es sei dem Rechtsstaat abträglich, dass Menschen mit politischer Verfolgungserfahrung die Möglichkeit einer Rehabilitierung und damit ggf. auch eines Rentennachteilsausgleichs verwehrt werde. Die jüngsten Betroffenen (bis Geburtsjahrgang 1974) würden bis etwa 2040 in Rente gehen.⁷

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte am 24.11.2017 einstimmig beschlossen, die Landesregierung zu bitten, „eine gemeinsame Bundesratsinitiative der neuen Bundesländer zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze zu unterstützen“ und sich insbesondere dafür einzusetzen, die Frist für das Auslaufen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze aufzuheben.⁸

⁶ Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 3):
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2018/Plenarprotokoll-964.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁷ Zur Pressemitteilung der Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 28.04.2017:
https://aufarbeitung.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Stasi-Unterlagen/Pressemitteilungen/A007_Bundeskongress-28-04-2017.pdf

⁸ Zur LT-Drucksache 7/2142:
<http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2142vbs.pdf>

Im Koalitionsvertrag von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Sachsen-Anhalt für die 7. Wahlperiode des Landtages 2016 bis 2021 heißt es (dort Seite 33): „Wir stehen an der Seite der Opfer des SED-Regimes und ihrer Verbände. Die Aufarbeitung des SED-Unrechtsregimes ist, insbesondere aus Sicht der Opfer, noch nicht abgeschlossen. Einen Schlussstrich lehnen wir ab. Geschehenes Unrecht ist konsequent aufzuarbeiten.“

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* sowie der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat die Neufassung der Entschließung in Form einer Prüfbitte. Darüber hinaus empfehlen sie, in die Prüfung zwei weitere Personengruppen einzubeziehen. Dieses betrifft einerseits die von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen Betroffenen, bei denen das spezifische Verfolgungsschicksal und die damit verbundenen Schwierigkeiten zu berücksichtigen sind. Zum anderen sollten auch Haftopfern, die weniger als 180 Tage inhaftiert waren, Ausgleichszahlungen gewährt werden.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. in neuer Fassung – zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefonnummer (030) 243 458-20].

TOP 17: Entschließung des Bundesrates - Hardware-Nachrüstungen statt Fahrverbote

- BR-Drucksache 448/18 -

Inhalt der Vorlage

Die Länder Hessen, Berlin und Brandenburg beabsichtigen mit ihrem Entschließungsantrag u. a. festzustellen, dass bereits in mehreren Städten gerichtlich angeordnete Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge zur Verbesserung der Luftqualität verhängt worden seien sowie viele Diesel-Fahrzeuge de facto nicht den Abgasnormen entsprechen und dringender Handlungsbedarf gesehen wird. Hardware-Nachrüstungen würden die wirksamste Methode zur Emissionsreduktion darstellen und in vielen Städten einen wichtigen Beitrag zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung leisten. Die Bundesregierung soll gebeten werden,

- zeitnah die Zulassungsvoraussetzungen für technisch umgerüstete Diesel-Fahrzeuge, die die Abgasnormen erfüllen, zu schaffen,
- die Voraussetzungen für eine Hardware-Nachrüstung dieser Fahrzeuge zu schaffen,
- die Fahrzeughersteller bezüglich der Kosten in die Verantwortung zu nehmen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Fahrverbote stellen für die betroffenen Kraftfahrzeugbesitzer, die örtliche Wirtschaft, die Kommunen und die jeweiligen Länder eine große Belastung dar. De facto entsprechen viele Fahrzeuge nicht den Abgasnormen und tragen maßgeblich zur Verschlechterung der Luftqualität insbesondere in Städten bei.

Die aktuell eingereichte Klage der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) gegen Deutschland wegen zu schlechter Luft vor dem Europäischen Gerichtshof hat den Handlungsdruck für Bund und Länder deutlich erhöht. Auch in der Begründung des Bundesverwaltungsgerichts zu seiner Grundsatzentscheidung zur Luftreinhalteplanung vom 27.2.2018 wird angeführt, dass Ausnahmeregelungen in Gestalt der Einräumung von Übergangsfristen für die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen namentlich der Abgasnorm Euro 5 mit geeigneter Abgasreinigungstechnik ein Baustein zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit des in Betracht zu ziehenden Verkehrsverbots darstellen können.

Aus den Ergebnissen der Bestandsstatistiken des Kraftfahrt-Bundesamtes gehen für Sachsen-Anhalt folgende Angaben hervor: Von den am 01.01.2018 zugelassenen 1,205 Millionen Pkw fährt nahezu (99 Prozent) der gesamte Bestand an Pkw schadstoffreduziert. Rund 393.600 Pkw (32,7 Prozent) entsprechen dabei der Emissionsgruppe Euro 4. Mit der saubersten Emissionsgruppe Euro 6 sind inzwischen rund 210.900 Pkw (und damit 60,7 Prozent) mehr als zum 01.01. des Vorjahres im Bestand.⁹

Fahrverbote aufgrund zu hoher Schadstoffemissionen drohen in Sachsen-Anhalt derzeit allerdings noch nicht.

⁹ Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 27.07.2018: <https://www.statistik.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Veroeffentlichungen/Pressemitteilungen/2018/07/183.html>

Die Koalitionspartner CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben sich am 01.10.2018 auf ein „Konzept für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten“ verständigt und die Einigung zwischen der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Svenja Schulze, und dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, den Vorschlag der Kommission zu den künftigen CO₂-Emissionsgrenzwerten für Pkw zu unterstützen, bestätigt.

In den Städten, die von Grenzwertüberschreitungen betroffen sind, will die Bundesregierung weitere Fördermaßnahmen wie Hardware-Nachrüstung bei schweren Kommunalfahrzeugen und bei Handwerker- und Lieferfahrzeugen umsetzen. Bewohner der besonders betroffenen Städte und weiterer Städte, in denen ein demnächst aufgestellter, bestandskräftiger Luftreinhalteplan wegen fehlendem rechtlichen Ermessensspielraum Verkehrsbeschränkungen vorsieht, Bewohner der angrenzenden Landkreise und außerhalb dieser Gebiete wohnhafte Fahrzeughalter, die ein Beschäftigungsverhältnis in der Stadt haben, und Selbstständige, die ihren Firmensitz in der Stadt haben und deswegen aus beruflichen Gründen in die Städte pendeln müssen, sowie Fahrzeughalter, für die es eine Härte bedeuten würde und deren Fahrzeug diesen technischen Anforderungen nicht genügt, sollen zwei alternative Angebote für eine Umtauschaktion oder einer Pkw-Hardware-Nachrüstung erhalten.

Bund und Länder wollen das Thema auf der nächsten Verkehrsministerkonferenz am 18./19.10.2018 in Hamburg erörtern.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss*, der *Gesundheitsausschuss*, der *Rechtsausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt das Fassen der EntschlieÙung mit der Maßgabe, dass in Ziffer 2 der EntschlieÙung im ersten Satz der Begriff „de facto“ durch die Wörter „im Realbetrieb“ ersetzt werden soll.

Der Bundesrat hat über das Fassen der EntschlieÙung – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schneider [Telefonnummer (030) 243 458-21].

TOP 18: Entschließung des Bundesrates - Einbeziehung der urbanen Zentren in die Energiewende

- BR-Drucksache 402/18 -

Inhalt der Vorlage

Im Entschließungsantrag der Länder Berlin und Thüringen wird vorgeschlagen, der Bundesrat möge feststellen, dass

- zur Erreichung der Klima- und Erneuerbare-Energien-Ausbauziele insbesondere die Potentiale durch flächenschonenden Photovoltaik-Ausbau in urbanen Räumen zu heben seien,
- Mieterstromanlagen und Quartierskonzepte wichtig für ein dezentrales auf erneuerbare Energien basierendes Versorgungssystem seien und lokale Stromnetze entlasten können,
- die Beschränkung bei Mieterstromanlagen auf 100 Kilowatt peak installierter Leistung (pro Gebäude) zu Verzögerungen und Kostensteigerungen führen könne,
- die zusätzliche Beschränkung auf insgesamt 500 Megawatt pro Jahr nicht erforderlich und energiepolitisch kontraproduktiv sei,
- sich häufig keine Direktvermarkter für den Reststrom aus Anlagen zur Eigenversorgung oder Mieterstromanlagen finden lassen,
- die Beschränkung von Mieterstromprojekten auf Wohngebäude zur Benachteiligung von Unternehmen führe, die in reinen Gewerbegebäuden ansässig seien,
- das Abregeln von Erneuerbare-Energien-Anlagen dem Grundsatz „Nutzen statt Abregeln“ widerspreche und Überschussstrom durch Umwandlung in Wärme (z. B. durch Power-to-Heat-Anlagen) auch außerhalb von Netzausbaugebieten netzdienlich und Kosten einsparend erfolgen könne,
- sowie der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien auch im Redispatch und im Rahmen des Einspeisemanagements erhalten bleiben muss.

Darüber hinaus soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten bzw. diese anregen,

- die Beschränkung von 100 Kilowatt peak für Mieterstromanlagen aufzuheben oder auf 250 Kilowatt peak zu erhöhen,
- die Förderungsbegrenzung auf insgesamt 500 Megawatt pro Jahr zu streichen,
- die De-Minimis-Grenze für die Direktvermarktungspflicht aus Mieterstromanlagen unter der Maßgabe, dass der überwiegende Teil des erzeugten Stroms innerhalb der Mieterstromanlage zu verbrauchen sei, zu erhöhen,
- eine Regelung zu treffen, wonach das Mieterstrommodell auch auf Gewerbeimmobilien anwendbar ist,

- sowie eine Regelung zu finden, nach der Verträge zu zuschaltbaren Lasten zwischen Übertragungsnetz- und Anlagenbetreibern auch außerhalb der Netzausbaubereiche geschlossen werden können.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Entschließungsantrag widmet sich vor allem dem im Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, das in Artikel 2 auch eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes enthält.^{10 11}

Als Mieterstrom bezeichnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) „Strom, der in Solaranlagen auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und an Letztverbraucher (insbesondere Mieter) in diesem Wohngebäude oder in Wohngebäuden und Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ohne Netzdurchleitung geliefert wird.“¹²

Das o. g. Gesetz wurde vorrangig mit dem Ziel eingeführt, auch Mieter (nicht nur Immobilieneigentümer bzw. Eigenverbraucher) stärker vom Erneuerbare-Energien-Ausbau profitieren zu lassen und zudem die Potentiale von Gebäudedachflächen für Photovoltaik-Anlagen stärker zu nutzen. Entsprechende Anreize geben sollen neben dem (relativ geringen) Mieterstromzuschlag (vgl. § 23b EEG 2017) insbesondere die Befreiung des Mieterstromanbieters von der Verpflichtung zur Zahlung u. a. von Netzentgelten, Konzessionsabgaben und Stromsteuer (der Käufer zahlt weiterhin die volle EEG-Umlage). Sowohl im damaligen Anhörungsverfahren zum o. g. damaligen Gesetzentwurf als auch seitens des Bundesrates [vgl. BR Drucksache 347/17 (Beschluss) vom 02.06.2017]¹³ gab es Kritikpunkte, die auf mögliche Umsetzungshemmnisse hinwiesen. Diese werden im vorliegenden Entschließungsantrag größtenteils wieder aufgegriffen. Da die bisherige Mieterstromförderung tatsächlich nur zu einem unzureichenden Photovoltaik-Ausbau beigetragen hat (zwischen Januar und August 2018 betrug die Summe der Leistung der eingetragenen Photovoltaik-Anlagen lediglich 3.826 Kilowatt peak – von möglichen 500.000 Kilowatt peak Gesamtvolumen für 2018)¹⁴, wurde auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vereinbart, dass man „die bestehende Mieterstromregelung optimieren [werde], indem der Verlust der tradierten gewerbesteuerlichen Behandlung von Wohnungsbaugenossenschaften vermieden wird, um nachhaltige Mieterstrommodelle zu ermöglichen.“ (siehe dort Seite 73).

¹⁰ Zum Gesetz im BGBl. I S. 2532:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/mieterstrom-gesetz-bgbl.pdf?__blob=publicationFile&v=4

¹¹ Siehe auch Erläuterungen der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund vom 23.05.2017 in Vorbereitung der 958. Sitzung des Bundesrates (dort TOP 27)

¹² Zu Informationen des BMWi zum Thema Mieterstrom vom 25.07.2017:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/mieterstrom.html>

¹³ Zur BR-Drucksache 347/17 (Beschluss):

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0301-0400/347-17\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0301-0400/347-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=5)

¹⁴ Zu Informationen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu EEG-Registerdaten und Fördersätzen:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/EEG_Registerdaten_node.html#Mieter

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Sachsen-Anhalt für die 7. Wahlperiode des Landtages 2016 bis 2021 findet sich keine explizite Vereinbarung zum Mieterstrom, allerdings sollen neben dem Ausbau von erneuerbaren Energien an sich insbesondere auch Dezentralität und Akzeptanz gefördert werden. Im Entwurf des Klima- und Energiekonzeptes Sachsen-Anhalt (KEK) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE)¹⁵, welches der Erreichung des im Koalitionsvertrag vereinbarten Klimaschutzzieles von 31,3 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent bis 2020 dienen soll, wird die Förderung des Mieterstroms hingegen als eine von 71 Maßnahmen zur Zielerreichung aufgeführt. Angeregt wird eine „Solarkampagne“, welche insbesondere die Kombination mit Speichern lancieren soll. Darüber hinaus soll das Beratungsangebot der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA)¹⁶ dazu beitragen, im Land stärker für die Möglichkeiten des Mieterstroms zu sensibilisieren. Schließlich wird die Absicht formuliert, sich auf Bundesebene für den Abbau bürokratischer Hindernisse und steuerlicher Hemmnisse im Mieterstrombereich einzusetzen.

Bislang existieren unter dem gegenwärtigen gesetzlichen Förderregime zum Mieterstrom drei Mieterstromanlagen in Sachsen-Anhalt: in Zeitz (39 Kilowatt peak), Nebra (Unstrut, 69,9 Kilowatt peak) und Bitterfeld-Wolfen (50,4 Kilowatt peak).¹⁷ Sämtliche Anlagen liegen mithin deutlich unter der gesetzlich festgeschriebenen Höchstgrenze von 100 Kilowatt peak (vgl. § 21 Abs. 3 EEG 2017). Daneben bestehen jedoch auch Konzepte, die ohne gesetzliche Förderung (so genannte „andere Mieterstrommodelle“)¹⁸ auskommen (z. B. das Projekt Sonnenburg der Stadtwerke Burg)¹⁹.

Hinsichtlich der im Entschließungsantrag der Länder Berlin und Thüringen ebenfalls adressierten Themen zuschaltbare Lasten und Einspeisevorrang von erneuerbare Energien im Redispatch/ Einspeisemanagement laufen zurzeit politische Diskussionen, und es werden Entwürfe aus dem BMWi erwartet.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe einer Änderung zu fassen. Er schlägt eine Ergänzung vor, dass sichergestellt sein

¹⁵ Zum MULE-Entwurf des KEK (Stand: 27.08.2018): https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/04_Energie/Klimaschutz/00_Startseite_Klimaschutz/180829_Entwurf_KEK.PDF

¹⁶ Zu weiteren Informationen der LENA: <https://lena.sachsen-anhalt.de/>

¹⁷ Zu Informationen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen EEG-Registerdaten zu Mieterstromanlagen mit Mieterstromzuschlag: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/VOeFF_Registerdaten/2018_08_Mieterstrom.xlsx;jsessionid=739A68B843F38BF09DAD73CC41C0C871?__blob=publicationFile&v=2

¹⁸ Zu Informationen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu den verschiedenen Mieterstrommodellen: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/Vertragsarten/Mieterstrom/Mieterstrom_node.html

¹⁹ Zu Informationen der Stadtwerke Burg GmbH zum Projekt „Sonnenburg“: <https://stadtwerke-burg.de/sonnenburg/>

müsse, dass der Einsatz z. B. von zusätzlichen Power-to-Heat-Anlagen netzdienlich erfolgt und keinen zusätzlichen Netzausbau erfordert.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat ebenfalls, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen. So sollen neben Photovoltaik- zusätzlich auch Begrünungspotentiale in urbanen Räumen gehoben werden, da der Zubau von erneuerbaren Energien in Synergie mit Begrünungs- und Wasserrückhaltelösungen besonders flächenschonend umsetzbar sei. Ferner soll der Bundesrat anregen, den an die Mieter gelieferten Strom vollständig von der EEG-Umlage zu befreien. Zudem sollen Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass das Angebot von Mieterstrom und die Einspeisung von Überschussstrom zu einer Gewerbesteuerpflicht für Vermieter führen und die dafür notwendigen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Darüber hinaus soll die Anregung zum Treffen einer Regelung, nach der das Mieterstrommodell auch auf Gewerbeimmobilien Anwendung finden kann (s. o.), in eine Prüfbitte abgeändert sowie ergänzend festgestellt werden, dass vor allem hohe bürokratische und messtechnische Anforderungen und steuerrechtliche Fragen den Mieterstrom bislang gehemmt haben. Außerdem soll die Bundesregierung gebeten werden, die Erkenntnisse aus der Marktanalyse für den Mieterstrombericht nach § 99 EEG (durch die Bundesregierung bis zum 30.09.2019 vorzulegen) möglichst frühzeitig mit den Ländern und der Branche zu diskutieren und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Der Ausschuss empfiehlt des Weiteren, die im Ursprungsantrag vorgesehene Bitte an die Bundesregierung in Bezug auf zuschaltbare Lasten zu streichen und sie aufzufordern, ein separates Ausschreibungssegment für große Dachflächen-Photovoltaik-Anlagen einzuführen.

Sowohl der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* als auch der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen die Feststellung zu treffen, dass energierechtliche Vorgaben zunehmend belastend seien und dadurch Vermarktungskonzepte erschwert und Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt werden können. Mithin seien die Aufnahme von Bagatellgrenzen und die Erleichterung messtechnischer Anforderungen zu empfehlen. Ferner soll geprüft werden, inwieweit Einnahmen aus der EEG-Einspeisevergütung für Kleinanlagen bis zu einer Bagatellgrenze von Einkommen- und Umsatzsteuer freigestellt werden können. Schließlich soll die Bundesregierung im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehene Erhöhung des Ausbaus von erneuerbarer Energien aufgefordert werden, eine Neugestaltung des Förderdeckels für solare Strahlungsenergie von 52 Gigawatt vorzuschlagen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Reinhardt [Telefonnummer (030) 243 458-97].

**TOP 20: Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)
- BR-Drucksache 425/18 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt als so genanntes „Rentenpaket I“ erste rentenpolitische Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages um. Dazu sind in Artikel 1 insbesondere folgende Änderungen im SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) vorgesehen:

Für den Zeitraum bis Ende 2025 soll in der gesetzlichen Rentenversicherung eine doppelte Haltelinie eingeführt werden: Das Mindestrentenniveau vor Steuern soll bei 48 Prozent liegen und der Beitragssatz 20 Prozent nicht überschritten werden. Das Sicherungsniveau soll durch eine Niveausicherungsklausel in der Rentenanpassungsformel gewährleistet und durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils zum 01.07. eines Jahres bis einschließlich 2025 festgelegt werden. Die Beitragssatzstabilität soll durch eine gesetzliche Untergrenze von 18,6 Prozentpunkten bis 2022, durch Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro pro Jahr an die allgemeine Rentenversicherung als Finanzierungssockel in den Jahren 2022 bis 2025 sowie bei Bedarf durch zusätzliche Bundesmittel sichergestellt werden.

Für jene, die erstmals 2019 eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten, ist vorgesehen, das Ende der Zurechnungszeit in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten zu verlängern. Ihre Renten werden damit so berechnet, als hätten sie bis zu diesem Alter weiterhin das im vorherigen Bezugszeitraum bezogene Einkommen gehabt und daraus Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Ab 2020 würde das Ende dieser Zurechnungszeit schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben, wie auch das allgemeine Rentenzugangsalter steigt. Analog verlängert sich die Zurechnungszeit bei Renten wegen Todes und – gemäß Artikel 3 des Gesetzentwurfes - in der Alterssicherung der Landwirte.

Für die Erziehung aller Kinder, die vor 1992 geboren wurden, soll den bezugsberechtigten Elternteilen ein weiteres halbes Kindererziehungsjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden. Damit würde sich für sie die Kindererziehungszeit auf nunmehr insgesamt zweieinhalb Jahre erhöhen.

Durch eine Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (Artikel 2) soll erreicht werden, dass auch jene, die in der DDR aus politischen Gründen in Haft oder Gewahrsam waren und in solchen anerkannten Verfolgungszeiten ihre Kinder nicht selbst erziehen konnten, von den rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten profitieren.

Artikel 4 sieht Änderungen im SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) vor. Sie zielen darauf ab, mehr Geringverdienende in der Erwerbsphase von Sozialversicherungsbeiträgen zu entlasten. Dazu wird die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von mehr als 450,01 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich weiterentwickelt; die Obergrenze der Beitragsentlastung wird von 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben. Um zu vermeiden, dass dies zu

geringeren Rentenansprüchen führt, soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass die reduzierten Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung später nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

Die Haushalte der neuen Länder und von Berlin würden durch veränderte Erstattungen für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR in den Jahren 2020 bis 2022 um niedrige zweistellige Millionenbeträge entlastet.

Die wesentlichen Regelungen des Gesetzes sollen am 01.01.2019 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Von der vorgesehenen Privilegierung der Rentenbeiträge aus Arbeitseinkommen bis 1.300 Euro monatlich profitieren vor allem jene, die lediglich zum Mindestlohn arbeiten und dabei nicht vollbeschäftigt sind. Angesichts des noch immer bestehenden Ost-West-Lohngefälles in der gewerblichen Wirtschaft, im Handel und bei Dienstleistungen wird dies zunächst häufiger in den neuen Ländern der Fall sein.

Für die Zeit nach 2025 streben die Koalitionspartner ebenfalls Verlässlichkeit beim Rentenniveau und der Entwicklung der Beitragssätze zur allgemeinen und zur knappschaftlichen Rentenversicherung an. Bis 2020 Vorschläge für eine Umsetzung dieses Ziels zu erarbeiten, ist zentraler Auftrag der Kommission "Verlässlicher Generationenvertrag", deren Konstituierung am 15.05.2018 von der Bundesregierung beschlossen wurde. Neben aktiven und ehemaligen Sozialpolitikern nehmen Vertreter aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der weiteren Bundesministerien, der Sozialverbände und Experten aus der Wissenschaft an der Arbeit der Kommission teil. Neben der Zukunftsfähigkeit der gesetzlichen Rente als erster Säule der Alterssicherung betrachtet sie auch das Zusammenwirken mit der zweiten und dritten Säule, das heißt der betrieblichen und der privaten Altersversorgung.

Auch das Thema „Grundsicherung im Alter“ nimmt die o. g. Kommission in den Blick und greift damit ein Thema auf, das bereits seit der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages im Gespräch ist: eine möglichst grundsicherungsfreie Alterssicherung für jene, die viele Jahre gearbeitet und in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben. Im aktuellen Koalitionsvertrag ist vorgesehen, für diese Menschen eine Grundrente einzuführen, die 10 Prozent über der Grundsicherung liegt.²⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Änderungsvorschläge des federführenden *Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* zielen auf Folgendes ab:

- die Gleichstellung von Mitarbeitern in Betrieben der Bergsicherung mit Tätigkeiten von mindestens drei Monaten unter Tage mit jenen in aktiv betriebenen Bergwerken in Bezug auf Zugang und Zahlungspflicht des Arbeitgebers zur knappschaftlichen Versicherung ab 2019,

²⁰ Zu weiteren Informationen der Kommission, deren Konstituierung am 04.06.2018 erfolgte: <https://www.verlaesslicher-generationenvertrag.de/>

- die Verankerung der Regelung zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei anerkannten politisch in der DDR Verfolgten im SGB VI sowie eine rückwirkende Berücksichtigung solcher Zeiten,
- die Geltung der für den Rechtskreis Ost geltenden Hochwertung auch bei Verdiensten aus Arbeitsentgelt in dem neuen Übergangsbereich,
- das Profitieren für Adoptiv- und Pflegeeltern von der besseren Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten auch dann, wenn diese Zeiten ggf. auch bei leiblichen Elternteilen zum Tragen kommen und eine Doppelberücksichtigung nicht oder nur mit hohem Aufwand zu verhindern wäre,
- die beschleunigte Erhöhung der Zurechnungszeit für Renten wegen Erwerbsminderung auch für Bestandsrenten,
- eine Anhebung des Freibetrags für die Anrechnung eigenen Einkommens bei Witwenrenten, damit die bessere Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten auch in allen Fällen zu höheren Zahlbeträgen führt.

Gemeinsam mit dem *Wirtschaftsausschuss* spricht er sich dafür aus, die höheren Ausgaben wegen der Erweiterung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder und infolge der zusätzlichen Leistungsansprüche aus Beiträgen innerhalb des neuen Übergangsbereichs aus Steuermitteln gegenzufinanzieren.

Außerdem regt der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* eine Prüfung mit dem Ziel an, dass noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren wirksame Regelungen für die soziale Absicherung von Selbständigen im Alter getroffen werden sollen.

Der *Finanzausschuss* konzentriert sich in seiner Empfehlung auf die im Gesetzentwurf ausgewiesene Entlastung der neuen Länder und Berlins von Erstattungsausgaben an die deutsche Rentenversicherung für Leistungen aus Zusatz- und Sondersversorgungssystemen der DDR nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes. Die geringfügigen Minderausgaben würden allenfalls den dynamischen Anstieg der diesbezüglichen Gesamtausgaben dämpfen. Nach 2022 könne es für die betroffenen Länder sogar zu Mehrausgaben kommen. Vor diesem Hintergrund sei erneut an die Zusage des Bundes zu erinnern, schrittweise einen höheren Anteil an diesen Erstattungen zu übernehmen.

Eine zweite Empfehlung des *Wirtschaftsausschusses* ist darauf ausgerichtet, die Einkommensgrenzen für Mini- und Midijobs künftig entsprechend der Anpassungen beim gesetzlichen Mindestlohn zu dynamisieren.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].

**TOP 22: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)
- BR-Drucksache 467/18 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf hat die Bundesregierung ihre Qualifizierungsoffensive am Arbeitsmarkt auf den Weg gebracht. Die wesentlichen Inhalte sind:

- **Erweiterter Zugang zur Weiterbildungsförderung**
Beschäftigte sollen unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung erhalten, wenn sie als Folge des digitalen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben oder in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind. Der Ausbau der Förderung wird sich auch an diejenigen richten, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Darüber hinaus werden die Förderleistungen verbessert: neben der Zahlung von Weiterbildungskosten sollen die Möglichkeiten für Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung erweitert werden. Beides wird grundsätzlich an eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber gebunden und ist in der Höhe abhängig von der Unternehmensgröße. Arbeitnehmer in
 - Kleinunternehmen (unter zehn Beschäftigte) erhalten bis zu 100 Prozent Lehrgangskostenübernahme und Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 75 Prozent,
 - kleinen und mittleren Unternehmen [(KMU) unter 250 Beschäftigte] bis zu 50 Prozent für Lehrgangskosten und Arbeitsentgelt,
 - größeren Unternehmen bis zu 25 Prozent für Lehrgangskosten und Arbeitsentgelt.
- **Stärkung der Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit (BA); auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II**
- **Verbesserter Schutz in der Arbeitslosenversicherung**
In der Arbeitslosenversicherung wird der Zugang zum Anspruch auf Arbeitslosengeld erleichtert: Künftig sollen diejenigen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können, die in einem Zeitraum von 30 Monaten auf Versicherungszeiten von zwölf Monaten kommen. Bisher musste die Mindestversicherungszeit binnen 24 Monaten erfüllt werden. Die erweiterte Rahmenfrist soll auch für die Sonderregelung für überwiegend kurz befristete Beschäftigungen („Künstlerregelung“) gelten, die unter bestimmten Voraussetzungen eine auf sechs Monate verkürzte Mindestversicherungszeit vorsieht und bis Ende 2022 gilt. Die derzeit befristet geltenden höheren Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung von drei Monaten oder 70 Tagen werden dauerhaft beibehalten (Saisonarbeit).
- **Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von 3,0 auf 2,5 Prozent**
Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung soll dauerhaft um 0,4 Prozentpunkte gesenkt und per Verordnung befristet bis Ende 2022 um zusätzliche 0,1 Prozentpunkte verringert werden. Damit bleibt sichergestellt, dass die BA bei weiterhin guter Wirtschaftslage über eine Rücklage von 0,65 Prozent des Bruttoinlandsprodukts verfügt. Ab 01.01.2019 würde der Arbeitslosenversicherungsbeitrag somit bei 2,5 Prozent liegen.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 01.01.2019, Artikel 2 [Änderung des SGB II (Arbeitsförderung)] soll am 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der digitale und demografische Strukturwandel stellt das deutsche Wirtschafts- und Sozialmodell vor neue Herausforderungen. Der digitale Wandel sorgt in der Arbeitswelt für vielfältige Veränderungsprozesse, so könnte in den nächsten Jahren "jeder vierte Arbeitsplatz automatisiert werden", erklärte der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Wolfgang-Hubertus Heil.²¹ Die Bundesregierung unterstützt deshalb die Beschäftigten, sich durch die Erweiterung ihrer Kompetenzen auf diesen Wandel vorzubereiten. Mit dem Gesetz soll auch die Weiterbildungsberatung bei der BA gestärkt werden. Davon profitieren nicht nur Arbeitslose und Arbeitssuchende, sondern auch Beschäftigte und Arbeitgeber. Sie können künftig auf ein erweitertes Beratungsangebot zurückgreifen.

Bezüglich der Absenkung der Arbeitslosenversicherung rechnet die Bundesregierung mit einer jährlichen Entlastung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern um insgesamt rund 6 Milliarden Euro. Diese Entlastung kann die Binnennachfrage unterstützen und auch beschäftigungsfördernde Impulse für die weitere wirtschaftliche Entwicklung setzen. Möglich wird die Beitragssenkung durch die anhaltend gute Lage auf dem Arbeitsmarkt. Seit 2005 hat sich der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung mehr als halbiert.

Vertreter von Gewerkschaften begrüßen den Gesetzentwurf, sehen aber Nachbesserungsbedarf. Sie fordern die Einbindung der Sozialpartner und der Betriebsparteien; auf ihre aktive Rolle sollte im Gesetz explizit verwiesen werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Dabei regt er ein Kooperationsgebot zwischen der BA und den für Aus- und Weiterbildung zuständigen öffentlichen Stellen in den Ländern sowie den in diesem Bereich tätigen Stellen und bestehenden Netzwerkstrukturen an. Für öffentliche, staatlich anerkannte oder unter staatlicher Aufsicht stehende Bildungseinrichtungen sowie für Maßnahmen, die zu bundes- oder landesrechtlich geregelten Bildungs- oder Studienabschlüssen führen, soll es keiner Zulassung bedürfen. Der Zugang für in der Weiterbildung unterrepräsentierte Gruppen soll erleichtert und bei Bedarf nach Ablauf eines Jahres erneut öffentlich geförderte Weiterbildung in Anspruch genommen werden können. Für über 45-Jährige, Schwerbehinderte, befristet, in Teilzeit oder geringfügig Beschäftigte, Leiharbeiter und Alleinerziehende soll eine Förderung auch ohne Arbeitgeberbeteiligung möglich sein. Die Kriterien für die Arbeitgeberzuschüsse sollten so modifiziert werden, dass sich die Förderung mehr auf Betriebe mit maximal 500 Beschäftigten konzentriert. Für kurzzeitig und unstet Beschäftigte sollten die Anwartschaftszeiten für den Anspruch auf Arbeitslosengeld weiter reduziert und die Rahmenfrist für vorherige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung weiter ausgedehnt werden. Zusammenfassend werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen als Schritt in die richtige Richtung anerkannt. Es gebe zudem weiteren Klarstellungs- und Regelungsbedarf in puncto

²¹ Siehe Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/qualifizieren-fuer-den-digitalen-wandel-1523718>

Weiterbildungsberatung zur beruflichen Entwicklung insgesamt und bezüglich der Förderung von Betrieben mit mehr als 250 Beschäftigten. Die Förderbedingungen für KMU sollten klarer gefasst und abschlussbezogene Weiterbildungen besonders berücksichtigt werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* spricht sich in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme dafür aus, die Weiterbildungsförderung auch am konkreten Bedarf des Arbeitsmarktes auszurichten.

Gleichlautende Empfehlungen des *Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie des *Wirtschaftsausschusses* zielen darauf ab, die Umschulungsförderung für jene Personen auf drei Jahre auszuweiten, die im regulären zweijährigen Förderzeitraum das Ziel einer dreijährigen Ausbildung andernfalls nicht erreichen würden. Als Anreiz für Langzeitarbeitslose zur Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung soll im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) eine Mehraufwandsregelung in Höhe von 150 Euro monatlich ergänzt werden. Beide Ausschüsse regen an, im weiteren Verfahren eine Regelung zur vertieften Evaluation der neuen Qualifizierungs- und Weiterbildungsberatung sowie zu den neuen Fördermöglichkeiten zu ergänzen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hofmann [Telefonnummer (030) 243 458-41].

**TOP 25: Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
- BR-Drucksache 469/18 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Qualität der Kindertagesbetreuung in den Ländern weiterentwickelt und ein gleichwertiger Zugang zu einem bedarfsgerecht ausgebauten und qualitativ hochwertigen Betreuungsangebot im gesamten Bundesgebiet erreicht werden. Die Förderung der Qualitätsverbesserungen soll durch landesspezifische Verträge an den jeweiligen Bedarfen der Länder ansetzen. Eine Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend soll das Monitoring unterstützen, indem es die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung auf zehn Handlungsfeldern überwacht. Um zu erreichen, dass mehr anspruchsberechtigte Familien mit geringen Einkommen von der Möglichkeit zur Kostenbeitragsentlastung Gebrauch machen, soll die Regelung zur Anspruchsberechtigung klarer formuliert werden. Zudem soll der Kreis der erstattungsberechtigten Eltern ausgeweitet werden auf Familien, die Wohngeld und Kinderzuschlag beziehen.

Das Gesetz soll vorwiegend am Tag nach der Verkündung, einige Regelungen sollen später in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Bund, Länder, Kommunen und Träger haben in den letzten zehn Jahren mehr als 400.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Dennoch übersteigt der Bedarf an Betreuungsplätzen derzeit immer noch das vorgehaltene Angebot. Damit genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bereits seit 2008 beim Ausbau und der Verbesserung der Kindertagesbetreuung. Zuletzt hat der Bund 2017 das vierte Investitionsprogramm aufgelegt, mit dem 1.126 Millionen Euro für die Schaffung von zusätzlichen 100.000 Plätzen bereitgestellt werden (§§ 19 ff. des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder). Der massive Ausbau der letzten Jahre hat nicht zu qualitativen Verschlechterungen der Kindertagesbetreuung geführt.²² Allerdings bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, so dass Kinder je nach Wohnort unterschiedliche Bedingungen für das Aufwachsen und unterschiedliche Bildungschancen haben. Deshalb sind gezielte Verbesserungen in der Qualität notwendig, um für alle Kinder im gesamten Bundesgebiet einen gleichwertigen Zugang zu hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde festgeschrieben (dort Seite 20):

„Wir wollen die bestmögliche Betreuung für unsere Kinder und die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dazu unterstützen wir Länder und Kommunen weiterhin beim Ausbau des

²² *Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018, Kapitel C; Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK, Seite 144):*
<https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2018/pdf-bildungsbericht-2018/bildungsbericht-2018.pdf>

Angebots und bei der Steigerung der Qualität von Kinderbetreuungseinrichtungen und dem Angebot an Kindertagespflege sowie zusätzlich bei der Entlastung von Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit. Dafür werden wir jährlich laufende Mittel zur Verfügung stellen (2019 0,5 Milliarden, 2020 eine Milliarde, 2021 zwei Milliarden Euro). Hierbei wollen wir sowohl die Vielfalt der Betreuungsangebote beibehalten als auch die Länderkompetenzen wahren. Die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) werden wir hierzu entsprechend umsetzen. Die von uns vereinbarten Ziele im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern sind nur umsetzbar, wenn die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Deshalb sollen aus den Mitteln, die den Ländern zur Verfügung stehen, auch weitere Formen der berufsbegleitenden oder praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern gefördert werden können. Wir werden uns dafür stark machen, dass u. a. die Bundesprogramme Sprachkitas, KitaPlus, Betriebliche Kinderbetreuung und Kindertages-pflege fortgeführt und weiterentwickelt werden.“

Bei dem in Artikel 3 des Gesetzentwurfs genannten Betrag von 493 Millionen Euro für 2019 handelt es sich um die erste Tranche, bei den in Artikel 4 des Gesetzentwurfes genannten Beträgen von 993 Millionen Euro für 2020 sowie jeweils 1.993 Euro für 2021 und 2022 handelt es sich um die weiteren Tranchen der im o. g. Koalitionsvertrag genannten Unterstützung für Länder und Kommunen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat in diesem Sommer einen Entwurf für ein neues Kinderfördergesetz auf den Weg gebracht. Ab Januar 2019 sollen Eltern in Sachsen-Anhalt nur noch für das älteste Kind Beiträge für Krippe oder Kita zahlen. Dies bedeutet eine Entlastung für die Eltern von rund 60.000 Geschwisterkindern. Auch für Fachkräfte sind Verbesserungen vorgesehen. Der Mindestpersonalschlüssel soll in Krippe, Kindergarten und Hort verbessert werden; für Kindergärten mit besonderen Bedarfen soll zusätzliches Personal eingesetzt werden können. Diese Verbesserungen sollen zum neuen Kindergartenjahr ab 01.08.2019 greifen, damit sich Kommunen und Träger auf die Veränderungen vorbereiten und z. B. neue Mitarbeiter gewinnen können.²³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* wie auch der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat festzustellen, dass die Kindertagesbetreuung eine Daueraufgabe ist und die Bundesregierung daher aufzufordern, dass sich der Bund dauerhaft an den Folgekosten des Gesetzes beteiligt und auch nach 2022 jährlich mindestens 2 Milliarden Euro zur Verfügung stellt.

Der *Finanzausschuss* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Übertragung von Umsatzsteueranteilen unter bestimmten fachgesetzlichen Bedingungen rechtlichen Bedenken begegnen würde, da insoweit ein Eingriff in die Autonomie der Länder vorläge und die Mittel den Charakter von unzulässigen Finanzhilfen erhielten. Er – wie auch der *Ausschuss für Kulturfragen* – schlagen vor die Bundesregierung aufzufordern, den weiteren quantitativen Ausbau der Betreuungsplätze ebenfalls finanziell zu unterstützen und in den Maßnahmenkatalog mit einzubeziehen, somit also zur Erfüllung der Rechtsansprüche neue Plätze zu schaffen und finanziell zu unterstützen. Für den Fall, dass es beim Abzug des Erfüllungsaufwandes in Höhe von 7 Millionen Euro für den Bund bleiben sollte, weist der *Finanzausschuss* darauf hin, dass auch die Länder ihren Erfüllungsaufwand aus den zur Verfügung gestellten Mitteln zahlen können müssen.

²³ <https://ms.sachsen-anhalt.de/startseite-ms/>

Darüber hinaus erwarten der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen*, dass auf Grund der Zusagen im Koalitionsvertrag alle seit dem 12.03.2018 in den Ländern umgesetzten Maßnahmen in den Vereinbarungen berücksichtigt werden, soweit sie in den Maßnahmenkatalog einbezogen werden können; auch die Maßnahmen der Beitragsentlastung der Eltern bis hin zur Beitragsfreiheit sollen mit einbezogen werden, soweit sie davor in Kraft getreten sind. Da die Kindertagesförderung nach dem SGB VIII auch Kinder im schulpflichtigen Alter umfasst, fordert der *Finanzausschuss* eine entsprechende Gesetzesanpassung, da eine Begrenzung des Gesetzentwurfes auf Kinder bis zum Schuleintritt nicht sachgerecht sei.

Wie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* fordert der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* eine Streichung der Voraussetzung für das In-Kraft-Treten der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, die vorsieht, dass der Bund mit allen Ländern Verträge über die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung abgeschlossen hat.

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* wie auch der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat des Weiteren eine Verlängerung der Umsetzungsfrist von 2019 auf 2020, da die vorgesehene Frist deutlich zu kurz bemessen sei. Sie empfehlen ebenso eine Klarstellung dahin gehend, dass die Kriterien für eine Staffelung der Kostenbeiträge nicht kumulativ vorliegen müssten, sondern eines der drei Kriterien ausreichend sei.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Familie und Senioren* haben beschlossen, von einer Empfehlung an das Plenum abzusehen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schwägele [Telefonnummer (030) 243 458-12].

TOP 27: Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus
- BR-Drucksache 470/18 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus beabsichtigt die Bundesregierung das Einkommensteuergesetz (EStG) um einen § 7b – Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau – zu ergänzen. Die Förderung würde demnach unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen können:

- Begünstigt wäre die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen, die im Jahr der Anschaffung oder der Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen.
- Für die begünstigte Investition müsste die Bauantragstellung oder die Bauanzeige im Zeitraum zwischen 01.09.2018 und 31.12.2021 erfolgen.
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investition dürften 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen.
- Die Voraussetzungen der so genannten De-minimis-Verordnung²⁴ müssten eingehalten werden. Das heißt u. a., dass der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen – auch solche anderer Art und Zielsetzung – in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen 200.000 Euro nicht übersteigen darf. Maßgebend bei der Sonderabschreibung wäre nicht deren Höhe, sondern der dadurch erzielte Steuervorteil.

Unter diesen Voraussetzungen sollen im Jahr der Anschaffung oder der Herstellung und in den darauf folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 Prozent der Bemessungsgrundlage in Anspruch genommen werden können – neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Absatz 4 EStG von jährlich 2 Prozent. Bemessungsgrundlage wären die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten der begünstigten Investition, jedoch maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung soll gemäß dem neuen § 52 Absatz 15a EStG letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026 geltend gemacht werden können.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist Folgendes festgehalten (dort Seite 110):

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 Seite 1):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=de>

„Wir schaffen insbesondere für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment steuerliche Anreize. Dazu werden wir eine bis Ende des Jahres 2021 befristete Sonderabschreibung einführen. Sie beträgt zusätzlich zur linearen Abschreibung über vier Jahre fünf Prozent pro Jahr.“

In der Vergangenheit gab es vergleichbare Vorhaben. Der Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus (BR-Drucksache 67/16), der aber – anders als der vorliegende Gesetzentwurf – eine Beschränkung auf bestimmte Fördergebiete vorsah, ist damals im Deutschen Bundestag nicht beschlossen worden.

Die geplante Sonderabschreibung ist Bestandteil der „Gemeinsamen Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen“²⁵, die beim so genannten Wohngipfel am 21.09.2018 im Bundeskanzleramt beschlossen wurde. Neben der Sonderabschreibung sind als weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungssituation u. a. die Stärkung des sozialen Wohnungsbaus, die Einführung eines Baukindergelds, der Mitarbeiterwohnungsbau im öffentlichen und privaten Sektor sowie die Verbesserung der Wohnungsbauprämie vorgesehen.

Der Wohnungsmarkt in Sachsen-Anhalt zeichnet sich – auch in Magdeburg und Halle (Saale) – durch einen ausreichenden Versorgungsgrad sowie leistbare Mieten aus. So liegt die Durchschnittsmiete der in den wohnungswirtschaftlichen Verbänden des Landes organisierten Unternehmen und Genossenschaften aktuell bei 4,82 Euro; es ist nach wie vor ein Wohnungsüberhang zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund spielt der Mietwohnungsneubau zur allgemeinen Wohnungsversorgung in Sachsen-Anhalt eine eher untergeordnete Rolle und ist mit dem Bedarf etwa in den Ballungszentren nicht annähernd vergleichbar. Es geht insofern nicht um Quantität, sondern um die Bereitstellung von qualitativ gehobenem und entsprechend nachgefragtem Wohnraum. Zu sehen ist auch, dass eine verstärkte Neubautätigkeit in den (Groß-) Städten einen erheblichen Zuzug aus dem ländlichen Bereich zur Folge haben könnte und somit einen Beitrag zu dessen weiteren Entleerung leisten würde. Das Land konzentriert sich schon seit Jahren auf die Förderung im Wohnungsbestand. Hierbei geht es in erster Linie um die zeitgemäße Ertüchtigung, d. h. die energetische Sanierung und die altersgerechte Anpassung. Bereits seit 2011 können günstige Darlehen zur energetischen Sanierung und zum altersgerechten Umbau über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – zur Finanzierung von entsprechenden Maßnahmen in Anspruch genommen werden. 2016 hat Sachsen-Anhalt die Förderung der Herrichtung leerstehenden Wohnraums gestartet. Diese Zuschussförderung ist mit Sozialbindungen verbunden und richtet sich an alle Vermieter, die über leerstehenden, zur Vermietung vorgesehenen Wohnraum verfügen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung zu bitten, ob die vorgesehenen Regelungen dahingehend anzupassen sind, dass die Veräußerung der begünstigten Wohnung zu einer Rückgängigmachung der Sonderabschreibung führt, unabhängig davon, ob der Erwerber die Wohnung weiterhin zu fremden Wohnzwecken vermietet.

²⁵ Zum Dokument:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/ergebnisse-wohngipfel.pdf;jsessionid=FB4358DD1127A0EDF4467156141E5148.1_cid364?_blob=publicationFile&v=4

Der *Finanzausschuss*, der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung zu bitten, ob die Sonderabschreibung die Voraussetzungen einer Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt, denn neben der selektiven Wirkung erscheine zumindest das Kriterium der Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten fraglich.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, sich für eine Erhöhung des förderfähigen Betrags für die Herstellungskosten von 3.000 Euro auf 4.000 Euro und für eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung von 2.000 Euro auf 3.000 Euro auszusprechen. Darüber hinaus soll er um eine Ergänzung des Gesetzentwurfs bitten, um auch die Aufstockung von bestehenden Gebäuden zu fördern (z. B. durch eine beschleunigte Abschreibung von jährlich 10 Prozent der durch die Aufstockung veranlassten Herstellungskosten).

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt dem Bundesrat außerdem die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, wie durch Einführung einer praxistauglichen Regelung für den Zeitraum von zehn Jahren nach Anschaffung oder Herstellung der geförderten Objekte die Miethöhe auf ein bezahlbares Niveau begrenzt werden kann. Er schlägt des Weiteren vor, von der Bundesregierung prüfen zu lassen, ob die Sonderabschreibung durch eine Erhöhung des normalen Abschreibungssatzes für Gebäude von bisher 2 Prozent auf 3 Prozent flankiert und im Gesetzentwurf eine regionale Beschränkung auf Gebiete mit besonderem Wohnungsbedarf vorgenommen werden kann.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefonnummer (030) 243 458-40].

TOP 30: Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz – MietAnpG)
- BR-Drucksache 431/18 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf möchte die Bundesregierung die Regelungen des Mietrechts bezüglich der zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten und bezüglich von Mieterhöhungen nach Modernisierung anpassen. Hierzu soll

- eine vorvertragliche Auskunftspflicht für den Vermieter darüber eingeführt werden, ob er sich bei der Miethöhe auf eine Ausnahme, insbesondere bezüglich einer gegenüber der zulässigen Miethöhe höheren Vormiete, beruft oder später berufen kann. Sollte der Vermieter dies unterlassen, kann er sich nicht rückwirkend auf einen der Ausnahmetatbestände berufen. Die Auskunftspflicht besteht nur für Vermieter, welche die Höhe ihrer Miete aus einem der Ausnahmetatbestände aus den § 556e oder § 556f BGB begründen.
- für den Mieter die Pflicht entfallen, beim Rügen der zu hohen Miete die Tatsachen, auf denen die Rüge beruht, vorzutragen. Es soll ausreichend sein, dass der Mieter dem Vermieter nur einfach eine nach seiner Meinung zu hohe Miete mitteilt.
- in Gebieten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, der Umlagesatz, mit welchem der Vermieter die Kosten von Modernisierungen an den Mieter weitergeben kann, von (seit 1978 unverändert) 11 auf 8 Prozent abgesenkt werden. Diese Regelung soll zunächst nur für fünf Jahre eingeführt werden.
- eine neue Kappungsgrenze für den Betrag, um welchen der Vermieter die Miete nach einer Modernisierung erhöhen kann, eingeführt werden. Dieser soll 3 Euro monatlich pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren betragen. Mieterhöhungen nach §§ 558 oder 560 BGB sollen von dieser Regelung jedoch unberührt bleiben.
- das „Herausmodernisieren“, also die Durchführung baulicher Veränderungen in missbräuchlicher Weise, als Ordnungswidrigkeit in das Wirtschaftsstrafgesetz aufgenommen werden. Diese soll zukünftig mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden können.
- neue Vermutungstatbestände bezüglich des Vorliegens einer Pflichtverletzungen des Vermieters bei dem Verdacht eines „bewussten Herausmodernisierens“ geschaffen werden. Damit soll es den Mietern erleichtert werden, in diesen Fällen Schadensersatz erlangen zu können.
- für Modernisierungsmaßnahmen bis zu einem Umfang von 10.000 Euro pro Wohnung ein vereinfachtes Verfahren für den Vermieter eingeführt werden, mit dem er eine Mieterhöhung nach Modernisierung unkompliziert ankündigen und geltend machen kann.

Die Höchstgrenze von 10.000 Euro soll für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten; daneben sollen (mit Ausnahme bei Modernisierungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung durchzuführen sind) keine weitere Mieterhöhungen nach § 559 BGB möglich sein.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In ihrem Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben CDU, CSU und SPD zur Thematik des vorliegenden Gesetzentwurfs Folgendes vereinbart (dort Seite 112):

„Wir wollen mit einer gesetzlichen Auskunftspflicht des Vermieters bezüglich der Vor-miete – wenn sich der Vermieter bei der Begründung des Mietverhältnisses auf diese beruft – mehr Transparenz bei der Mietpreisbremse erreichen.

Die Mietpreisbremse wird frühzeitig bis Ende 2018 auf Geeignetheit und Wirksamkeit bewertet. Dabei werden die praktische Bedeutung und die Erkenntnisse aus der Rechtsprechung berücksichtigt.

Wir werden die Anforderungen an eine qualifizierte Rüge des Mieters bezüglich der Miethöhe erleichtern. Künftig soll eine einfache Rüge der Miethöhe ausreichen.

Wir wollen Mieter besser vor bewusstem Missbrauch bei der Ankündigung und der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen schützen. Das gezielte Herausmodernisieren wird künftig den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen und für Mieter Schadensersatzansprüche begründen.

In Gebieten geltender Kappungsgrenze für Mieterhöhungen wird die Modernisierungsumlage auf acht Prozent abgesenkt. Diese Regelung wird auf fünf Jahre befristet und zum Laufzeitende überprüft.

Wir wollen verhindern, dass Mieter durch Modernisierungsmaßnahmen unverhältnismäßig belastet werden. Die monatliche Miete darf künftig nach einer Modernisierung nicht um mehr als drei Euro pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren erhöht werden (Kappungsgrenze).

Für kleinere Modernisierungen werden wir ein optionales, vereinfachtes Mieterhöhungsverfahren einführen, bei dem die formellen Anforderungen an die Ankündigung abgesenkt werden und ein maximaler Betrag von 10.000 Euro unter Berücksichtigung eines Instandhaltungsanteils von 30 Prozent umgelegt werden kann.

Wir werden die neuen mietrechtlichen Regelungen innerhalb des Gesetzespaketes zur Wohnraumoffensive auf den Weg bringen.“

Am 21.09.2018 fand im Bundeskanzleramt der so genannte Wohngipfel statt.²⁶

Die Regelungen aus dem Mietrechtsnovellierungsgesetz von 2015, die dazu beitragen sollten, der direkten oder indirekten Verdrängung wirtschaftlich weniger leistungsfähiger Bevölkerungsgruppen aus den Stadtzentren entgegenzuwirken, haben insgesamt nach Ansicht vieler Beobachter nicht die erhoffte Wirkung erzielt. Dies liege häufig daran, dass die Ausnahmetatbestände der Mietpreisbremse für Mieter oft undurchsichtig seien und die Mieter gehemmt seien, gegenüber dem Vermieter die zu hohe Miete zu rügen. Die genannten Schwierigkeiten für die Mieter bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihres Rechts, nur die nach dem Gesetz zulässige Miete zu zahlen, sollen mit den Vorschlägen im vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden.

Zur Entwicklung der Erst- und Wiedervermietungsmieten in Deutschland im Vergleich zur allgemeinen Teuerung in den ersten beiden Quartalen 2018 gegenüber dem Vorjahr wird auf die Antwort von Staatssekretär Gunther Adler vom 27.08.2018 (BT-Drucksache 19/4075, Seite 17) auf eine entsprechende schriftliche Frage hingewiesen.²⁷

Die Antwort der Bundesregierung vom 13.09.2018 auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Drei Jahre Mietpreisbremse“, in der dort auf Seite 10 auch auf die durchschnittliche jährliche Entwicklung der Erst- und Wiedervermietungsmieten/Angebotsmieten nettokalt pro Quadratmeter in den Jahren 2013 bis 2017 in Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eingegangen wird, enthält dort auf den Seiten 11 bis 13 Angaben für Sachsen-Anhalt zu den Baufertigstellungen von Wohnungen 2013 bis 2017, zu den mittleren Wohnflächenpreisen für neue Eigentumswohnungen 2012 und 2016 sowie zu den Angebotsmieten Neubau 2013 bis 2017.²⁸

Mit der Absenkung des Umlagesatzes in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt soll eine Überforderung der dortigen Mieter, aufgrund bereits bestehender hoher Ausgangsmieten, verhindert werden. Zudem soll der besonders starken Position der Vermieter in diesen Gebieten entgegengewirkt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung ist dieser Schritt unter dem Gesichtspunkt, dass sich das Niveau für Hypothekenzinsen deutlich verringert hat, angemessen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche fachliche Stellungnahme, die auch – insbesondere empfohlen vom *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und vom *Wirtschaftsausschuss* – zahlreiche Prüfbitten enthält.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt die Verlängerung des Bezugszeitraums der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete von derzeit gesetzlich geregelten drei Jahren auf fünf Jahre.

Besonders hervorzuheben ist der Vorschlag des *Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* der Verlängerung des Bezugszeitraums für die Ermittlung der ortsüblichen

²⁶ Zu den Ergebnissen des Wohngipfels:
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/ergebnisse-wohngipfel.pdf?__blob=publicationFile&v=3

²⁷ Zur BT-Drucksache 19/4075:
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/040/1904075.pdf>

²⁸ Zur BT-Drucksache 19/4367:
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/043/1904367.pdf>

Vergleichsmiete von vier auf acht Jahre und der Verlängerung der Bindungszeiträume für Mietspiegel von zwei auf drei Jahre bis zur Anpassung der Marktentwicklung sowie von vier auf sechs Jahre bis zur Neuerstellung qualifizierter Mietspiegel. Zusammen mit dem federführenden *Rechtsausschuss* empfiehlt er zudem eine unbefristete und bundesweit gültige Absenkung der Modernisierungsumlage von 11 auf 8 Prozent.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Baumeister [Telefonnummer (030) 243 458-20].

**TOP 38: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa
- BR-Drucksache 227/18 -**

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) zielt mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag für die so genannte Allgemeine Verordnung auf einen modernisierten Rechtsrahmen mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für sieben EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten ab.

Für die Europäischen Strukturfonds sieht der Verordnungsvorschlag weiterhin eine Förderung aller Regionen innerhalb der EU vor. Auch die Unterteilung in drei Förderkategorien (stärker entwickelte, Übergangs- und weniger entwickelte Regionen) bleibt bestehen. Dabei wird die Übergangskategorie jedoch ausgeweitet auf Regionen mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) zwischen 75 und 100 Prozent des EU-Durchschnitts (bislang 75 bis 90 Prozent). Zur Berechnung der konkreten Methode der Mittelverteilung wird auch in Zukunft das BIP pro Kopf der wichtigste Indikator bleiben. Ergänzend sollen weitere Kriterien wie Jugendarbeitslosigkeit, niedriges Bildungsniveau, Klimawandel sowie die Aufnahme und Integration von Migranten hinzukommen. Die Einsatzziele für die EU-Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) sollen künftig auf fünf zentrale politische Prioritäten der EU konzentriert werden:

- Ein intelligenteres Europa durch Förderung eines innovativen wirtschaftlichen Wandels;
- ein grüneres, CO₂-armes Europa, wobei insbesondere saubere Energien und eine faire Energiewende sowie die Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden sollen;
- ein stärker vernetztes Europa durch Steigerung der Mobilität und der regionalen Konnektivität der Informations- und Kommunikationstechnik;
- ein sozialeres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird;
- und ein bürgernäheres Europa durch Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten sowie lokaler Initiativen.

Es wird ein Budget für die ESIF von insgesamt 330,6 Milliarden Euro in 2018er Preisen für den Förderzeitraum 2021 bis 2027 vorgeschlagen. Davon sind 61,6 Prozent für die weniger entwickelten Regionen, 14,3 Prozent für die Übergangsregionen und 10,8 Prozent für die stärker entwickelten Regionen vorgesehen.

Die Kommission möchte die Förderung künftig noch stärker mit den länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters verknüpfen, die als Orientierung für die

Programmplanung der EU-Mitgliedstaaten dienen sollen. Weiterhin schlägt die Kommission eine Reduzierung der aus den Fonds zur Verfügung gestellten Vorschüsse vor.

Daneben soll auch die Flexibilität deutlich erhöht, die Vorschriften zu den EU-Strukturfonds vereinfacht sowie Regelungsumfang und -dichte reduziert werden. Vorgesehen ist ebenfalls eine Erhöhung der nationalen Kofinanzierungssätze, gestaffelt nach stärker entwickelten Regionen (EU-Anteil 40 Prozent), Übergangsregionen (EU-Anteil 55 Prozent) und weniger entwickelten Regionen (EU-Anteil 70 Prozent). Durch ein so genanntes Sicherheitsnetz soll gewährleistet werden, dass kein EU-Mitgliedstaat in der nächsten Förderperiode weniger als 76 Prozent seiner aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel erhält.

Die o. g. politischen Ziele werden in den jeweiligen Sektorverordnungen für die einzelnen Fonds konkretisiert. Dabei ist der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) vom Umfang her der bedeutendste Strukturfonds. Der Fonds soll von 2021 bis 2027 mit 226,3 Milliarden Euro insgesamt ausgestattet werden. Der entsprechende Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (BR-Drucksache 228/18) wird unter TOP 39 ebenfalls im Bundesrat beraten: Er greift die in der o. g. allgemeinen Verordnung formulierten politischen Ziele auf und sieht grundlegende Änderungen hinsichtlich einer thematischen Konzentration vor: Der Großteil (65 Prozent bis 85 Prozent) der Mittel soll für Beiträge zu den o. g. politischen Zielen 1 und 2 – einem intelligenteren und einem grüneren Europa – verwendet werden. Diese schaffen nach den Erkenntnissen der Kommission den höchsten Mehrwert und tragen am meisten zu den EU-Prioritäten bei. Vorgesehen ist u. a. eine stärkere Fokussierung auf nachhaltige Stadtentwicklung; 6 Prozent der EFRE-Mittel sind für diesen Bereich vorgesehen.

Eine Liste von nicht förderfähigen Maßnahmen soll sicherstellen, dass die EU-Investitionsförderung mit Evaluierungsergebnissen sowie Politik- und Nachhaltigkeitszielen der EU im Einklang steht: So werden Mülldeponien, Flughafeninfrastruktur, Tabakindustrie sowie die Stilllegung von Kernkraftwerken nicht gefördert.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Durch die vorgelegten Reformvorschläge wird Deutschland insgesamt sich für die kommende Förderperiode auf eine im Verhältnis zu anderen EU-Mitgliedstaaten überproportionale Kürzung der ESIF-Fördermittel einstellen müssen.

In ihrer Antwort vom 03.07.2018 auf die Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen²⁹ stellt die Bundesregierung fest, dass der Rückgang der Fördermittelausstattung für Deutschland voraussichtlich 7,8 Prozent in laufenden bzw. 20,7 Prozent in 2018er Preisen betragen werde. Zur Mittelverteilung auf die einzelnen Regionen lässt sich zwar derzeit noch keine definitive Aussage machen, jedoch werden die Kürzungen sich absehbar in besonderem Maß auf die ostdeutschen Übergangsregionen auswirken, zu denen Sachsen-Anhalt auch künftig gehören wird. Zwar ist in dieser Kategorie eine Erhöhung der Mittel um 40 Prozent vorgesehen; die Anzahl der förderfähigen Regionen erweitert sich jedoch auf das Doppelte. Die zusätzlichen von der Kommission vorgesehenen Kriterien für die Mittelverteilung (z. B. die Aufnahme und Integration von Migranten) sind für die ostdeutschen Länder – mit Ausnahme Berlins – nicht geeignet, die Kürzungen auszugleichen. Die von ihnen favorisierte Berücksichtigung eines demografischen Faktors fand

²⁹ Zur BT-Drucksache 19/3337: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/033/1903337.pdf>

hingegen keine Aufnahme in den Verordnungsvorschlag. Auch das geplante „Sicherheitsnetz“ gilt nur bezogen auf den Mitgliedstaat insgesamt nicht jedoch auf die einzelnen Regionen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt setzt sich auf verschiedenen Ebenen für eine interessengerechte Ausgestaltung der für das Land besonders wichtigen ESIF-Verordnungen ein. Sachsen-Anhalt erhält in der laufenden Förderperiode aus den Europäischen Strukturfonds [EFRE und Europäischer Sozialfonds (ESF)] insgesamt Fördermittel von mehr als 2 Milliarden Euro. Als derzeitiges Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz Ost hat Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff sich auf Basis des Beschlusses vom 18.04.2018: „EU-Kohäsionspolitik nach 2020: Förderung für Ostdeutschland fortsetzen“³⁰ gegenüber der Bundesregierung für ein gemeinsames Vorgehen im Rahmen der Verhandlungen ausgesprochen, um eine unverhältnismäßige Mittelkürzung für Ostdeutschland zu verhindern.

Staatssekretär Dr. Michael Schneider ist vom Ausschuss der Regionen – neben der Präsidentin der italienischen Region Umbrien, Catiuisca Marini, – Mitte des Jahres als Berichterstatter für den Vorschlag der Kommission für die o. g. allgemeine Verordnung für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds ernannt worden.³¹ Bei der Ausgestaltung der vorliegenden Regelungen geht es darum, für welche Ziele – z. B. die Digitalisierung oder die Bewältigung des demografischen Wandels – und wie genau die Mittel aus den Fonds in den Regionen und Kommunen investiert werden können.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Finanzausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche konstruktiv-kritische Stellungnahme, wobei die Positionen der Ausschüsse – mit jeweils unterschiedlichen Nuancierungen – zu den wesentlichen Fragen in eine ähnliche Richtung weisen. Die Ausschüsse stellen über die Vorschläge der Kommission hinausreichende Forderungen zur Vereinfachung des Einsatzes der ESIF. Hinsichtlich der Mittelausstattung werden die für Deutschland zu erwartenden deutlichen Kürzungen generell bedauert. Die Ausschüsse befürworten die zusätzlichen von der Kommission vorgeschlagenen Kriterien für die Mittelverteilung wie die Dekarbonisierung und Aufnahme und Integration von Migranten, fordern aber auch die zusätzliche Berücksichtigung der Demografieproblematik. Sie unterstützen die vorgesehene höhere Flexibilität durch die Möglichkeit der Mittelübertragung von 5 Prozent zwischen den Fonds, während die neu einzuführende Halbzeitüberprüfung mit Pflichtprogrammänderung im Jahr 2025 auf Ablehnung stößt. Die geplante Mittelkürzung bei der Territorialen Zusammenarbeit stößt angesichts des unzweifelhaft hohen europäischen Mehrwerts des Programms auf Kritik. Zahlreiche weitere Detailforderungen betreffen die technische Hilfe, die Verwaltung, das Monitoring und die Evaluierung der Förderprogramme sowie die Ablehnung der Verpflichtung zum Einsatz von Finanzinstrumenten.

³⁰ Zur Pressekonferenz von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und dem Ministerpräsidenten Dr. Reiner Haseloff bei der MPK (Ost) in Bad Schmiedeberg am 18.04.2018:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenzen/pressekonferenz-von-bundeskanzlerin-merkel-und-dem-ministerpraesidenten-haseloff-bei-der-mpk-ost-1006876>

³¹ Zum Newsletter der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund „Neues aus Berlin“, Ausgabe 91/2018:

<https://lv.sachsen-anhalt.de/nc/newsletter/newsletter-2018/newsletter-neues-aus-berlin-912018/europa-ausschuss-der-regionen/>

Der *Finanzausschuss* bewertet darüber hinaus die stärkere Kopplung der EU-Strukturförderung mit den Länderspezifischen Empfehlungen insbesondere wegen der damit verbundenen Unsicherheiten kritisch, ebenso wie die Anhebung der nationalen Kofinanzierungssätze.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen der o. g. Ausschüsse angeschlossen. Darüber hinaus empfiehlt er dem Bundesrat insbesondere, auf eine stärkere Berücksichtigung des Aspekts des demografischen Wandels und der damit verbundenen Nachteile in der nächsten Förderperiode zu drängen, sowohl bei den Einsatzmöglichkeiten der Fonds, bei den Indikatoren der Mittelverteilung wie auch möglichen ergänzenden Mittelzuweisungen.

Die o. g. Ausschüsse schlagen vor, die Stellungnahme der Kommission direkt zu übermitteln.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefonnummer (030) 243 458-83].

TOP 43a: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

- BR-Drucksache 246/18 -

TOP 43b: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

- BR-Drucksache 247/18 -

TOP 43c: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

- BR-Drucksache 248/18 -

Inhalt der Vorlagen

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) hat am 01.06.2018 die Gesetzgebungsvorschläge zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 vorgelegt. Damit hat sie die in ihrer Mitteilung vom 29.11.2017 („The Future of Food and Farming“, siehe BR Drucksache 731/17) skizzierte strategische Ausrichtung der GAP konkretisiert.

Die Vorschläge umfassen die o. g. drei Verordnungsentwürfe. Der erste Vorschlag (TOP 43a) sieht gewisse Änderungen im Bereich der Direktzahlungen und eine verstärkte Knüpfung an die Einhaltung von Umwelt- und Naturschutzvorschriften vor (so genannte Konditionalität). Ebenso schlägt die Kommission eine weitere Angleichung der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten vor. Im Rahmen eines neuen Umsetzungsmodells soll die EU den Rechtsrahmen

setzen, der durch die Mitgliedstaaten im Rahmen eines eigenen GAP-Strategieplans ausgefüllt wird. Der nationale GAP-Strategieplan basiert auf Analysen zum Ist-Zustand, leitet aus den europäischen GAP-Zielen nationale Programme ab und weist den Weg dahin durch Kombination und Ausgestaltung von Maßnahmen (Interventionslogik). Die Erreichung von quantifizierten Zielen wird anhand von Indikatoren zum Output (Förderumfang), zu den Ergebnissen (Zielbeiträge) und Wirkungen (längerfristige Effekte) überprüft.

Der zweite Verordnungsentwurf (TOP 43b) enthält Vorschläge zum Budgetmanagement, zum Verwaltungsverfahren sowie Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten mit Blick auf geschlossene Zielvereinbarungen. So soll eine Neuausrichtung der Verantwortung für die Verwaltung der GAP zwischen EU, Mitgliedstaaten und Betriebsinhabern erfolgen, sowie eine Umstellung der GAP-Politik auf EU-Ebene von Regelkonformität zu einer stärker ergebnisorientierten Konformität. Ebenso sind der Fortbestand und die Anpassung der geltenden Finanzierungsregelungen geplant. Eingeführt werden soll ein neuer, zielorientierter Leistungsabschluss, der im Hinblick auf die zukünftige Finanzierung der Ausgaben der EU-Zahlstellen durch die EU den Übergang von der Regelkonformität des einzelnen Begünstigten zur Ziel- und Leistungsorientierung des Umsetzungsmodells widerspiegeln soll.

Im dritten Verordnungsentwurf (TOP 43c) sind insbesondere Regelungen zu einzelnen Sektoren des Agrarmarktes enthalten. Es soll eine Verringerung der Mittel für das EU-Schulprogramm (Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen), eine Streichung der Vorschriften über die Stützungsprogramme Oliven, Obst und Gemüse, Wein, Imkerei, Hopfen und eine Einführung von Begriffsbestimmungen für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weinbauerzeugnisse erfolgen.

Insgesamt können folgende zentrale Elemente der Verordnungsvorschläge benannt werden:

- Das so genannte Zwei-Säulen-Modell soll beibehalten werden. In der ersten Säule sollen auch zukünftig Direktzahlungen an Landwirte als wesentliches Element der Einkommenssicherung erhalten werden. In der zweiten Säule sollen die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, gezielte Förderprogramme aufzulegen.
- Die Kommission schlägt eine Degression – also größenabhängige Ausgestaltung – der Direktzahlungen ab 60.000 Euro pro Jahr sowie eine Kappung ab 100.000 Euro vor.
- Die Kommission schlägt vor, die Höhe der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten weiter anzugleichen (so genannte externe Konvergenz).
- Umwelt- und Klimaleistungen der Landwirtschaft sollen noch umfassender gefördert werden. Dabei soll insbesondere der Erhalt von Direktzahlungen stärker an die Einhaltung von Umwelt- und Klimavorschriften gebunden werden (so genannte Konditionalität).
- Die Landwirtschaft der EU soll stärker an den gesellschaftlichen Erwartungen bezüglich Lebensmitteln und Gesundheit ausgerichtet werden.
- Mit dem neuen Umsetzungsmodell soll dem Subsidiaritätsprinzip noch stärker als heute Rechnung getragen werden. Die EU soll lediglich den Rahmen setzen, der durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten ausgefüllt wird.

- Die Mitgliedstaaten können Mittel für die Unterstützung von Forschung und Wissenstransfer vorsehen. Insbesondere das Potential der Digitalisierung soll genutzt werden, um Versorgungssicherheit und eine nachhaltige Landwirtschaft zu gewährleisten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020 wird der Landwirtschaftssektor mit rund 400 Milliarden Euro gefördert, was rund 7 Millionen Landwirten in der EU zugutekommt. Für die Agrarförderung in Deutschland stehen 2014 bis 2020 jährlich rund 6,2 Milliarden Euro an EU-Mitteln zur Verfügung.

Dabei fallen rund 4,85 Milliarden Euro jährlich auf die Zahlungen aus der ersten Säule und rund 1,35 Milliarden Euro jährlich auf Zahlungen aus der zweiten Säule an. Für das Antragsjahr 2016 wurden in Deutschland annähernd 4,84 Milliarden Euro landwirtschaftliche Direktzahlungen an insgesamt 316.600 Antragsteller ausgegeben. Etwa 316 Millionen Euro wurden auf die Konten von über 4.250 Landwirten in Sachsen-Anhalt überwiesen.³²

Mit den GAP-Verordnungsvorschlägen nach 2020 wird das GAP-Budget in laufenden Preisen um rund 5 Prozent auf 365 Milliarden Euro reduziert: 286,2 Milliarden Euro sind für die Direktzahlungen der ersten Säule (- 1 Prozent) und 78,8 Milliarden Euro für die zweite Säule (- 15 Prozent) vorgesehen. Deutschland wird gemäß seinem Finanzierungsanteil am EU Haushalt mit voraussichtlich 25 Prozent an den Kosten beteiligt sein. Abschließende Bewertungen der Volumenausstattung aller Politikbereiche müssen im Gesamtkontext der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen vorgenommen werden. Für Deutschland ist eine Kürzung um knapp 4 Prozent vorgesehen.

Die Agrarminister sowie die Bauernpräsidenten der ostdeutschen Länder waren sich bei ihrem Treffen am 13.06.2018 in Schkeuditz einig darüber, Kappung, Degression oder Umverteilung von Direktzahlungsmitteln nicht EU-weit verpflichtend vorzuschreiben und die Gelder in der jeweiligen Region zu belassen.³³

Die Zukunft der GAP war auch Thema der Agrarministerkonferenz (AMK) in Bad Sassendorf am 28.09.2018. Die AMK spricht sich dafür aus, die von der Kommission vorgeschlagene überdurchschnittliche Kürzung in der zweiten Säule der GAP abzulehnen, ebenso wie die Kürzung der ernährungsbezogenen Programme (Schulprogramm). Zudem wird eine finanzielle Ausstattung der GAP auf dem bisherigen Niveau gefordert. Die Regelungen zur Degression und Kappung einschließlich der Berücksichtigung der Arbeitskräfte müssen aus Sicht der AMK fakultativ für die Mitgliedstaaten sein. Für die Mitgliedstaaten soll es ebenfalls fakultativ bleiben, ob Risikomanagementsysteme im Rahmen des Strategieplans angeboten werden sollen. Das bisherige Instrument der Förderung der ersten Hektare soll nicht zu einer unverhältnismäßigen Umverteilung zwischen den Ländern führen. Des Weiteren spricht sich die AMK für eine starke erste Säule der GAP aus, allerdings sind anspruchsvolle Leitplanken auf europäischer Ebene

³² Zur Pressemitteilung 003/2018 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) vom 05.01.2018:

<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=889044&identifizier=29653d0499c43b83a7eb2542565b6ea9>

³³ Zur Pressemitteilung 109/2018 des MULE vom 14.06.2018:

<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=895082&identifizier=6780e1adc47a130582f7e4e36cee9e88>

erforderlich, um einen Wettbewerb um die niedrigsten Umweltstandards zu verhindern. Insgesamt fordert die AMK eine konsequente Vereinfachung der Regelungen zur GAP.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, zu den drei Vorlagen umfangreich Stellung zu nehmen. Das Bestreben der Kommission, Leistungen der Landwirtschaft für den Umwelt- und Klimaschutz stärker zu fördern, wird unterstützt. Es darf jedoch kein Missverhältnis zwischen den ambitionierteren Zielen und dem Mittelvolumen der GAP entstehen. Vor diesem Hintergrund ist die von der Kommission vorgeschlagene überdurchschnittliche Kürzung in der zweiten Säule der GAP abzulehnen, ebenso wie die Kürzung der ernährungsbezogenen Programme (Schulprogramm). Die Regelungen zur Degression und Kappung einschließlich der Berücksichtigung der Arbeitskräfte müssen fakultativ für die Mitgliedstaaten sein. Für die Mitgliedstaaten soll es ebenfalls fakultativ bleiben, ob Risikomanagementsysteme im Rahmen des Strategieplans angeboten werden sollen. Zur Verwirklichung der angestrebten Vereinfachung wird u. a. gefordert, dass wesentliche Elemente abschließend im Basisrecht geregelt werden müssen. Die Kommission soll aufgefordert werden, das Subsidiaritätsprinzip vollumfänglich umzusetzen und delegierte Rechtsakte auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Bei vorhandenen fachrechtlichen Kontrollsystemen sollen diese aus der Konditionalität herausgenommen werden. Bei der Ausgestaltung eines nationalen GAP-Strategieplans muss der föderalen Struktur Deutschlands Rechnung getragen werden. Zudem ist der Ausschuss der Ansicht, dass es im Rahmen der GAP-Reform sachgerecht ist, ein Bagatellsystem als praktikable Fortführung für das bestehende Frühwarnsystem einzuführen, bei dem auch wiederholt auftretende geringfügige Verstöße als Bagatelle bewertet werden können, die zu keiner Kürzung der GAP-Unterstützung führen. Die inhaltlichen Änderungen im Weinbereich hält der Ausschuss für zu weitgehend.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat ebenfalls zu den Vorlagen (jedoch nur zu den Vorlagen TOP 43a und 43b) Stellung zu nehmen. So wird begrüßt, dass die Kommission die Bedeutung der Landwirtschaft für eine nachhaltige europäische Wirtschaft anerkennt und am Zwei-Säulen-Modell der GAP als zentralem Integrationselement der EU festhält. Es wird die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass für Deutschland spürbare Mittelrückgänge in beiden Säulen der GAP zu erwarten sind. Er gibt zu bedenken, dass die Länder insbesondere die wegfallenden ELER-Mittel nicht kompensieren können. Die Bundesregierung soll daher gebeten werden, dafür Sorge zu tragen, dass es bei der Ausgestaltung der zukünftigen EU-Finzen und der GAP nicht zu finanziellen Verschiebungen zulasten der Länderhaushalte kommt. Dies betrifft neben der Mittelausstattung vor allem auch Auswirkungen von veränderten nationalen Kofinanzierungssätzen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Anforderungen, wie z. B. eine ehrgeizige Konditionalität, ein „Eco-Scheme“ sowie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Widerspruch zu den geplanten Kürzungen im GAP-Budget stehen. Für den Fall einer Kürzung der GAP-Mittel in der zweiten Säule soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen entsprechenden finanziellen Ausgleich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) aus Bundesmitteln bereitzustellen. Äußerst kritisch betrachtet der Ausschuss die weitere Angleichung der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten sowohl wegen der vorgeschlagenen Mittelkürzungen für die deutsche Landwirtschaft als auch mit Blick auf die deutsche Nettozahlerposition. Zudem lehnt der Ausschuss EU-weite Vorgaben für verbindliche Obergrenzen pro Betrieb ab.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* bedauert, dass mit dem Vorschlag zur Gestaltung der GAP bislang keine Perspektive für eine Entwicklung der GAP nach 2020 nach

dem Grundsatz öffentliches Geld für öffentliche Leistungen aufgezeigt wird. Zudem wird Kritik an der geplanten unverhältnismäßigen Kürzung der zweiten Säule geübt. Der Ausschuss sieht einen deutlich über die bisherigen Mittel hinausgehenden Mitteleinsatz für Interventionen in den Bereichen Umwelt-, Natur-, Tier- und Klimaschutz als erforderlich an. Die im vorgelegten Verordnungsentwurf zum Strategieplan der GAP (TOP 43a) enthaltenen Interventionstypen Konditionalität, Öko-Regelungen sowie Agrarumwelt- und Klimaförderung sieht er als besonders geeignet an, den Beitrag für die Umwelt, das Klima und die biologische Vielfalt der GAP zu erhöhen. Zudem wird die vorgesehene Möglichkeit der gekoppelten Prämien begrüßt und die Bundesregierung soll gebeten werden, sich für die Beibehaltung einzusetzen. Darüber hinaus soll die Bundesregierung gebeten werden, sich für ein wirksames, effizientes und verwaltungstechnisch schlankes Verwaltungs- und Kontrollsystem einzusetzen, damit die erhoffte Verwaltungsvereinfachung auch erreicht werden kann.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat, denjenigen Positionen der Stellungnahme des *Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* beizutreten, die auf den o. g. AMK-Beschluss zurückgehen. Ergänzend spricht er sich für die Herausnahme der Rechtsakte „Tierkennzeichnung und -registrierung“ sowie „Pflanzenschutzmittel“ aus dem neuen System der Konditionalität aus, da eigene fachrechtliche Kontrollvorgaben dafür bestehen. Er schlägt dem Bundesrat zudem vor, die Stellungnahme der Kommission direkt zu übermitteln.

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte hinsichtlich agrarpolitischer Fragen an Frau Bessmann [Telefonnummer (030) 243 458-68] bzw. hinsichtlich europapolitischer Fragen an Frau Westermann [Telefonnummer (030) 243 458-83].